



Wahlbekanntmachung
für die Kreistagswahl am 13. September 2026

Aufgrund des § 16 Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am **Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** stattfinden.

I. Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter

Im Wahlgebiet des Landkreises Cloppenburg sind unter Berücksichtigung der vom Kreistag am 17. März 2025 erlassenen Satzung über die Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten 52 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat durch Beschlussfassung am 18. Dezember 2025 die Bildung der folgenden sechs Wahlbereiche beschlossen:

Wahlbereich I	das Gebiet der Gemeinden Barßel und Saterland
Wahlbereich II	das Gebiet der Stadt Friesoythe
Wahlbereich III	das Gebiet der Gemeinden Bösel, Garrel und Molbergen
Wahlbereich IV	das Gebiet der Stadt Cloppenburg
Wahlbereich V	das Gebiet der Gemeinden Cappeln, Emstek und Essen
Wahlbereich VI	das Gebiet der Stadt Lönningen und der Gemeinden Lastrup und Lindern

III. Wahlvorschläge - Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Da das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG).

- a) Für die Wahl des Kreistages dürfen auf den Wahlvorschlägen einer Partei oder einer Wählergruppe für jeden Wahlbereich höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber für jeden Wahlbereich benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).
Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

IV. Unterstützungsunterschriften

- a) Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss – sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschriften gegeben ist (vgl. unter b)) - von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, anzufordern.

b) Vom Erfordernis der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind Parteien und Wählergruppen, die bei Bestimmung des Wahltages am 25. Mai 2025 mit mindestens einem Kreistagsmitglied im Kreistag des Landkreises Cloppenburg vertreten waren, sowie Parteien, die mit mindestens einer Abgeordneten bzw. einem Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten waren, befreit. Die bzw. der Bundestagsabgeordnete muss jedoch im Land Niedersachsen gewählt worden sein (§ 21 Abs. 10 NKWG).

Diese Voraussetzungen treffen für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- Bürgerbündnis Landkreis Cloppenburg (BLC)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleitung, Eschstraße. 29, 49661 Cloppenburg, angefordert werden.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl - Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sind spätestens bis

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr
beim Landkreis Cloppenburg, Kreiswahlleiter, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, außer für CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens bis **Montag, 15. Juni 2026, 18:00 Uhr** dem **Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Cloppenburg, den 20.01.2026
Der Kreiswahlleiter

Meyer